

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

### zum Gesetz über die allgemeine Ortspolizei

---

Erlassen vom Gemeinderat am 20. September 1995 mit Protokollauszug Nr. 418 gestützt auf Art. 15, Abs. 1, Art. 20, Abs. 3, Art 53 und Art. 54, Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 25. Juni 1995.

#### a) Gesteigerter Gemeingebrauch

##### Art. 1

Vorübergehende  
Benützung des  
öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeindepolizei, eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Sachen zu privaten Zwecken gemäss Art. 15 des Polizeigesetzes zu bewilligen. Die Bewilligungsgebühr beträgt:

Monatlich pro m<sup>2</sup> beanspruchte Fläche

- 1. bis 6. Monat                    CHF 2.-

- nach dem 6. Monat            CHF 4.-

(Mindestrechnungsbetrag CHF 20.-<sup>1</sup>)

Zuschlag zu obiger Benützungsg Gebühr bei Beanspruchung von markierten Parkplätzen

- pro Parkplatz und

Monat ohne Parkuhr            CHF 20.-

- pro Parkplatz und

Monat mit Parkuhr              CHF 40.-

Jeder angefangene Monat wird voll berechnet. Im übrigen erfolgt die Berechnung bis zur vollständigen Räumung und Wiederherstellung des benutzten Bodens, worüber der Gemeindepolizei sofort Meldung zu erstatten ist.

Diese Bewilligungsgebühren werden nach Abnahme des benutzten Grundes durch die Gemeindepolizei in Rechnung gestellt.

---

<sup>1</sup> Rev. 21.7.1999

## b) Schneeräumung

Art. 2

Kurzfristige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen für die Schneeablagerung und Schneeräumung

Die kurzfristige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen für die private Schneeablagerung und Entfernung desselben ist gemäss Art. 20 des Polizeigesetzes gebührenpflichtig.

Das Schneeablageren auf den durch die Schneeräumungsfahrzeuge der Gemeinde aufgehäuften Schneewall darf nur zwischen dem morgendlichen Beginn der maschinellen Schneeräumung bis spätestens 07.00 Uhr erfolgen.

Durch das in Art. 2 2. Absatz genannte Ablagern von Schnee darf die zu diesem Zeitpunkt bereits geräumte öffentliche Verkehrsfläche weder massgebend eingeschränkt noch die Verkehrssicherheit gefährdet werden.

Der Zeitpunkt der Entfernung des Schneewalles wird durch das Gemeindebauamt bestimmt.

Die jährliche Gebühr für das Ablagern von Schnee auf öffentliche Verkehrsflächen sowie das Entfernen desselben beträgt:

Bodenfläche m <sup>2</sup>	Gebühr CHF
0 - 70	gebührenfrei
71 - 100	400.-
101 - 133	530.-
134 - 167	662.-
168 - 200	795.-
201 - 233	927.-
234 - 267	1 060.-
268 - 300	1 192.-
301 - 333	1 325.-
334 - 400	1 590.-
401 - 467	1 855.-
468 - 533	2 120.-
534 - 600	2 385.-
601 - 667	2 650.-

Als Indexstand ist derjenige vom 1. Januar 1995 grundlegend (140,6 Punkte). Verändert sich der Indexstand um mehr als 5,0 Punkte, wird die zu leistende Entschädigung angepasst.

Für die Bestimmung der Gebühr ist diejenige Bodenfläche massgebend, von welcher Schnee auf die öffentliche Verkehrsfläche abgelagert wird. Die Grösse der gebührenpflichtigen Bodenfläche wird durch das Gemeindebauamt bestimmt.

Die Rechnungstellung erfolgt einmal jährlich durch das Gemeindebauamt.

Das Gemeindebauamt ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer und ausserordentlicher Verhältnisse im Rahmen von Art. 54, Abs. 2 des Polizeigesetzes abweichende Gebührenansätze festzulegen. Ebenso ist das Gemeindebauamt ermächtigt, von der Gebührenerhebung abzusehen, wenn es sich lediglich um die kurzfristige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen für die Schneeablagerung handelt, der Schnee darauf aber durch Private selber entfernt wird.

### c) Plakat- und Reklamewesen

#### Art. 3

Grundsatz                      Der Inhalt der Reklamen darf zu keiner Irreführung Anlass geben.

#### Art. 4

Öffentlicher Grund,  
privater Grund<sup>2</sup>                      Zum öffentlichen Grund gehören diejenigen Verkehrsanlagen, Plätze und anderen Grundstücke, welche im Gemeingebrauch stehen oder mit einem Benutzungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit belastet sind.

Zum privaten Grund gehören alle übrigen Grundstücke.

---

<sup>2</sup> Gemeinderatsbeschluss Nr. 295 vom 11. September 2002

Art. 5Reklamen, Plakate<sup>3</sup>

Als Reklamen gelten alle Darstellungen, welche zwecks Werbung, Information und dergleichen an öffentlich sichtbaren Stellen angebracht werden.

Als Plakate gelten diejenigen Reklamen, welche auf graphisch gestalteten Flächen Werbung oder Informationen vermitteln.

Art. 6Eigenreklame,  
Fremdreklame<sup>4</sup>

Als Eigenreklame gilt diejenige Reklame, welche in direkter Beziehung zu einer Geschäftstätigkeit oder Veranstaltung auf dem gleichen Grundstück steht.

Unter Fremdreklame fällt alles, was nicht als Eigenreklame gilt.

Werbeanlagen auf Absperrmaterial unterliegen nicht der Bewilligungspflicht und gelten nicht als Fremdreklame. Diese Anlagen müssen sich aber in einem einwandfreien Zustand befinden.

Art. 7Veranstaltungs-  
reklamen

Werbeanlagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind nicht bewilligungspflichtig. Sie dürfen aber nur auf den durch die Gemeinde bestimmten Anschlagstellen (APG-Kulturstellen) angebracht werden.

Art. 8Hausanschriften, Hinweis-  
und Orientierungstafeln

Hausanschriften sind nicht bewilligungspflichtig. Orientierungs- und Hinweistafeln unterliegen der Bewilligungspflicht und dürfen, wie auch Hausanschriften, zu keinerlei Verwechslungen Anlass geben.

---

<sup>3</sup> Gemeinderatsbeschluss Nr. 295 vom 11. September 2002

<sup>4</sup> Gemeinderatsbeschluss Nr. 295 vom 11. September 2002

	<u>Art. 9</u>
Schallreklamen	Unter Schallreklamen sind sämtliche Äusserungen von Prestige-, Erinnerungs- oder Verkaufswerbung zu verstehen, die über eine permanente oder bewegliche Verstärkeranlage oder mittels anderer Tonkörper verbreitet werden. Schallreklamen jeder Art sind verboten. Für Anlässe von kulturellem oder touristischem Wert kann die Gemeindepolizei Ausnahmen bewilligen.
	<u>Art. 10</u>
Bauwände, Bau- und ähnliche Reklamen	<p>Das Beschriften oder Bemalen von Bauwänden zu Reklamezwecken sowie das Benützen der Bauwände als Plakatanschlagstellen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>Unter Baureklame ist die Aufführung der an einem Neu- oder Umbau beteiligten Firmen auf einer speziell dafür angefertigten Tafel zu verstehen. Baureklamen dürfen erst bei Baubeginn aufgestellt werden und sind spätestens im Zeitpunkt der Vollendung (Bezug) mit den dazugehörigen Gerüsten wieder zu entfernen. Es wird pro Bauobjekt nur eine Baureklame bewilligt.</p> <p>Reklamen, die für Vermietung oder Verkauf einzelner Teile oder ganzer Bauten werben, sind in jedem Fall bewilligungspflichtig und dürfen erst nach erteilter Baubewilligung aufgestellt werden. Der Gemeinderat kann solche Bewilligungen zeitlich befristen.<sup>5</sup> Pro Bauprojekt wird nur eine solche Reklameanlage bewilligt.</p>
	<u>Art. 11</u>
Reklamefiguren, -attrappen und -fahnen	Das kurzfristige Aufstellen und Aushängen von Reklamefiguren, -attrappen und -fahnen ist ohne besondere Bewilligung auf Zusehen hin gestattet, sofern solche Reklamen am eigenen Geschäft platziert sind, oder den öffentlichen Grund nicht übermässig beanspruchen und weder öffentliches Ärgernis erregen, noch verkehrsbehindernd wirken.

---

<sup>5</sup> Laut Verwaltungsgerichtsurteil vom 28. November 2007 darf dieser Artikel bei Fremdreklamen nicht angewendet werden.

Leuchtreklamen	<p data-bbox="568 237 667 275"><u>Art. 12</u></p> <p data-bbox="568 309 1316 495">Unter Leuchtreklamen sind Leuchtschriften, -konturen, Anstrahlungen jeder Art, Laserstrahlen, An- und Ausleuchtungen sowie Leuchtkasten (Transparente), die von Innen beleuchtet werden, zu verstehen.</p> <p data-bbox="568 524 1316 864">Abwechselndes Licht, unterbrechende Beleuchtungen (mit Ausnahme von Schaufensterreklamen) oder das Umrahmen von Gebäuden oder Dächern mit offenen Leuchtröhren ist nur gestattet, wenn für den Fahrzeugverkehr und die Fussgänger keine Gefahr besteht. Vorbehalten bleibt ausserdem Art. 4. Fassadenanstrahlungen werden nur ausnahmsweise und nur für bestimmte Gebäude und Anlässe von kulturellem oder touristischem Wert bewilligt.</p> <p data-bbox="568 893 1316 1043">Zeichen-, Bilder-, Schriften- und Signetprojizierungen durch Laser- oder ähnliche Strahlen auf Strassen, Trottoirs und andere Anlagen etc. unterstehen der Bewilligungspflicht.</p>
Unbeleuchtete Reklamen	<p data-bbox="568 1099 667 1137"><u>Art. 13</u></p> <p data-bbox="568 1162 1316 1272">Unbeleuchtete Reklamen sind blinde, aufgemalte Schriften, Zeichnungen, Zeichen, Signete, Plastiken und Reliefs.</p> <p data-bbox="568 1301 1316 1451">Unbeleuchtete Reklameanlagen von weniger als 25 cm Gesamthöhe und 100 cm Gesamtlänge sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht in den freien Luftraum ragen.</p> <p data-bbox="568 1480 1316 1552">Menuekasten, gleich welcher Art und Grösse, gelten als Reklamen und sind bewilligungspflichtig.<sup>6</sup></p>
Schaufensterreklamen	<p data-bbox="568 1610 667 1648"><u>Art. 14</u></p> <p data-bbox="568 1671 1316 1818">Unter Schaufensterreklamen werden alle Werbeanlagen verstanden, die auf die angebotenen Produkte und Veranstaltungen hinweisen. Solche Reklamen sind nicht bewilligungspflichtig.</p>

---

<sup>6</sup> Gemeinderatsbeschluss Nr. 02 vom 11. Januar 2006

Plazierung von Reklameanlagen	<p data-bbox="644 237 743 273"><u>Art. 15</u></p> <p data-bbox="644 309 1398 454">Die Reklameanlagen dürfen die allgemeine Sicherheit, die öffentlichen Dienste, wie beispielsweise die Schneeräumung oder den Kehrichtabfuhrdienst, nicht gefährden.<sup>7</sup></p> <p data-bbox="644 488 1398 633">Die Unterkante von mehr als 25 cm in den freien Luftraum ragender Reklamen muss vom Trottoir einen Mindestabstand von 3,50 m und von der Strasse einen solchen von 4,50 m aufweisen.</p> <p data-bbox="644 667 1398 808">Diese Mindestmasse gelten nicht für Reklameanlagen, die unter ein bestehendes Vordach montiert werden. Hiefür lehnt aber die Gemeinde jegliche Haftung aus Beschädigungen irgendwelcher Art ab.</p>
Gesuche und Unterlagen <sup>8</sup>	<p data-bbox="644 869 743 904"><u>Art. 16</u></p> <p data-bbox="644 931 1398 1122">Gesuche um Erteilung und Änderung einer Reklamebewilligung sind bei der Gemeinde einzureichen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Gemeindekanzlei. Dem Gesuch sind beizulegen:</p> <p data-bbox="644 1155 1398 1606">Massstäbliche Zeichnung samt Farbenangaben der Tages- und Nachtwirkung und Plan oder Foto der Gesamtsituation. Daraus muss insbesondere der Abstand zwischen Boden und Schriftgrundlinie ersichtlich sein. Ebenso muss die Eingabe die allfälligen bereits bestehenden Reklameanlagen enthalten und zwar so, dass klar ersichtlich ist, was bestehen bleibt, was eventuell beseitigt und was neu dazukommen soll. Die Verwaltung ist ermächtigt, im einzelnen Fall weitere Unterlagen, zum Beispiel Muster aus Karton oder Pavatex in Originaltages- und -nachtwirkung, zu verlangen.</p>
Geltungsdauer und Unterhalt	<p data-bbox="644 1664 743 1700"><u>Art. 17</u></p> <p data-bbox="644 1727 1398 1830">Jede Bewilligung erlischt mit Ablauf eines Jahres, wenn die Anlage innert dieser Zeit nicht ausgeführt wird.</p>

---

<sup>7</sup> Gemeinderatsbeschluss Nr. 295 vom 11. September 2002

<sup>8</sup> Gemeindevorstandsbeschluss Nr. 341 vom 18. Dezember 2017

Jeder Auftraggeber, Gebäude- oder Grundeigentümer, sowie jeder Projektverfasser, hat sich vor Ausführung einer dauernden oder vorübergehenden Reklame zu vergewissern, ob eine gültige Bewilligung der Gemeinde vorliegt.

Die auf privatem oder öffentlichem Grund stehenden Plakatstellen sind regelmässig zu bewirtschaften.<sup>9</sup>

Beschädigte oder nicht unterhaltene Reklameanlagen und Hausanschriften sind zu beseitigen, sofern der Auflage des Gemeinderates nach Verbesserung oder Reparatur nicht nachgekommen wird.

#### Art. 18

Gebühren<sup>10</sup>

Bei neuen Reklameanlagen werden die Reklamegebühren unterteilt in eine einmalige Behandlungsgebühr von CHF 200.-, zuzüglich einer Bewilligungsgebühr von CHF 50.- pro Reklameeinheit.

Für die Montage von Werbe- und Hinweistransparenten wird pauschal eine Bewilligungsgebühr von CHF 50.- erhoben.

Wird die Werbeanlage vorgängig der Einholung einer Bewilligung montiert, erfolgt ein Kanzleizuschlag von CHF 50.- 1).

Bei einer inhaltlichen Änderung einer bereits bewilligten Reklameanlage, ohne Veränderung der Grössenverhältnisse, setzen sich die Gebühren wie folgt zusammen: Behandlungsgebühr CHF 50.- und Gebühr pro Reklametafel von CHF 50.-.

#### Art. 19

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann ausnahmsweise gegenüber diesen Reklamebestimmungen abweichende Vorschriften erlassen, sofern dies aus ästhetischen Gründen gerechtfertigt erscheint oder im öffentlichen Interesse liegt.

---

<sup>9</sup> Gemeinderatsbeschluss Nr. 295 vom 11. September 2002

<sup>10</sup> Gemeindevorstandsbeschluss Nr. 341 vom 18. Dezember 2017

Art. 20

Kantonale Bewilligungen Allfällig notwendige kantonale Bewilligungen bleiben vorbehalten.

7050 Arosa, 20. September 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:  
Peter Flüeler

Der Gemeindegeschreiber:  
Walter Lippuner

Teilrevidiert am 30. September 1998

Teilrevidiert siehe Gemeinderatsbeschluss Nr. 295 vom 11. September 2002

Teilrevidiert siehe Gemeinderatsbeschluss Nr. 02 vom 11. Januar 2006

Teilrevidiert siehe Gemeindevorstandsbeschluss Nr. 341 vom 18. Dezember 2017